

Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §51 Abs. 2 SROG

Straßenfluchtlinien:
Die Straßenfluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Verlauf der Gemeindestraßen:
Der Verlauf der Gemeindestraßen ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Baufuchtlinien:
Die Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen:
Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen ist mittels einer maximalen Grundflächenzahl gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauhöhen:
Die Bauhöhen sind mit mittels maximal zulässigen First- und Traufhöhen gemäß Plandarstellung festgelegt.

Erfordernis einer Aufbaustufe:
Das Erfordernis eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wird nicht festgelegt.

Sonstige Festlegungen gemäß §53 Abs. 2 SROG

Ergänzende Verläufe anderer Erschließungsstraßen:
Es wird der ergänzende Verlauf anderer Erschließungsstraßen gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauweise:
Es wird die offene (gekuppelte) Bauweise festgelegt.

Lage der Bauten am Bauplatz:
Es sind Situierungsbindungen gemäß Plandarstellung festgelegt.

Besondere Festlegung Nr.1 (BF1) zu technischen Aufbauten:
Technische Aufbauten wie z.B. Lüftungsräume dürfen unabhängig von den festgelegten First- und Traufhöhen auf Dächern errichtet werden, sofern sie ein Flächenmaß von max. 30m² und eine Höhe von max. 3m (über max. Gebäudehöhe) nicht überschreiten.

LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen

- Straßenfluchtlinie
- Verlauf von Gemeindestraßen
- Verlauf von sonstigen Erschließungsstraßen
- Baufluchtlinie

Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen

- | | |
|---|--|
| <p>TGB
Wid.
GRZ
FH
TH
BW
BF</p> | <p>TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)
Widmungskategorie
KG - Kerngebiet
Bauliche Ausnutzbarkeit
GRZ = Grundflächenzahl
Bauhöhe
Firsthöhe
Oberste Traufhöhe
Bauweise
o - offen (gekuppelt)
Besondere Festlegung in Textform (fortlaufend nummeriert)</p> |
|---|--|

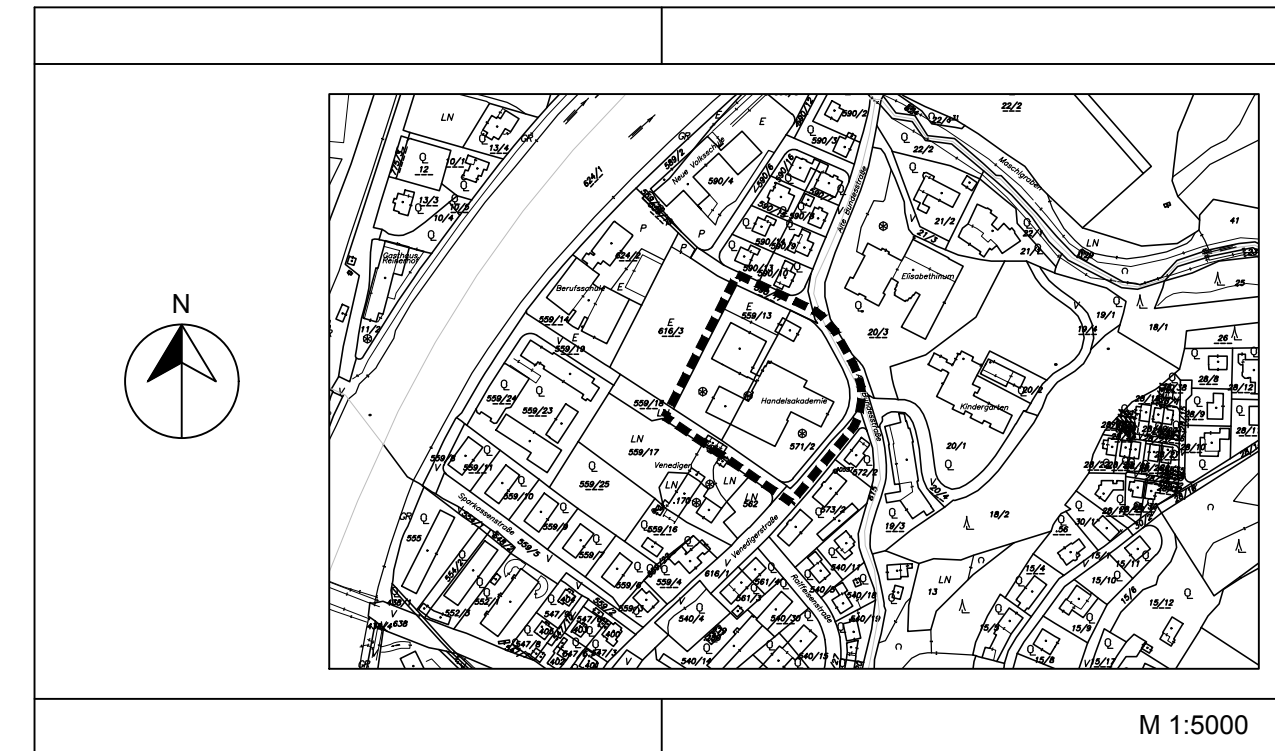
- Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)
- Situierungsbindung
- Gebäude Bestand
- Grenze des Planungsgebietes

Nicht rechtswirksame Festlegungen

- Wildbachgefahrenzone gelb

**STADTGEMEINDE ST. JOHANN IM PONGAU
BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE**

Venedigerfeld - Teilbereich HAK/HTL
Letztstand nach zweiter Änderung



Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes von 18.02.2019 bis 19.03.2019	DER BÜRGERMEISTER
Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.04.2019	
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung von 03.04.2019 bis 18.04.2019	
Beginn der Rechtswirksamkeit am 04.04.2019	

Planverfasser	 Poppinger Ziviltechniker KG Ingenieurkonsultent für Raumplanung Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker Zuckerstätterstraße 42, A-5303 Thalgaun Tel. 06235/9132	Rundsiegel-Planverfasser
Geschäftszahl: 17/1903 Datum: 12.02.2019		

Planverfasser Bebauungsplan - Stammfassung: Arch. S.K. Huber November 1963	Planverfasser Bebauungsplan - erste Änderung: Dipl. Ing. Gustav Franz GZ: 5359 Plandatum: 07.03.1975	LAGE- UND HÖHENAUFNAHME Vermessungsbüro Dipl. Ing. Alois Gehnböck GZ: 490-09 Plandatum: 26.06.2009	VERMESSUNG ZIVILGEOMETER Dipl.-Ing. Siegfried ROHRMOSEER Pfaffenrössle 4/3 A-5500 St.Johann/Pg. Tlf. 0664 / 48 10 463 Fax 06412 / 4950 vermessung@stjg.at Staatlich befugter und beeideter Ingenieur Versandort St. Johann im Pongau
Gesch.-Zahl: 1000/18 KG-Nummer: 55124 KG-Name: St.Johann/Pg. Gerichtsbezirk: St.Johann/Pg. Vermessungsdatum: 06.11.2018			



g:\projekte\1\plan\p\p\p\venedigerfeld-schulverlängerung-letzstand-nach-anz.dwg